

Newsletter 2 | AOC | DIE STADTENTWICKLER GmbH

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen AOC | DIE STADT-ENTWICKLER GmbH („AOC“) informieren.

Insolvenzantrag im September 2024

Wie berichtet hatte AOC am 27.09.2024 bekannt gegeben, dass die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt hat. Der Geschäftsbetrieb bleibe aufrechterhalten. Aus rechtlichen Gründen wurden auch Insolvenzanträge für die aocplan gmbh sowie die AOC Weyhausen An der Klanze GmbH gestellt. Die weiteren Projektgesellschaften seien von dem Insolvenzantrag zunächst nicht betroffen.

AOC hatte im Jahr 2022 die Unternehmensanleihe 2022/2027 (WKN: A3MQBD / ISIN: DE000A3MQBD5) mit einem Volumen von bis zu 30 Mio. Euro und einem Zinssatz von 7,5% emittiert. Aus dem Jahresabschluss der Emittentin ergibt sich, dass diese Anleihe zum 31.12.2024 einen ausstehenden Nominalbetrag i.H.v. 7,13 Mio. Euro hatte. Im Konzernabschluss werden die Gesamtverbindlichkeiten aus Anleihen mit 57,79 Mio. Euro beziffert, d.h. die einzelnen Projektgesellschaften wurden ebenfalls in erheblichem Volumen über Anleihen finanziert.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Am 29.11.2024 hat das Amtsgericht Magdeburg als zuständiges Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Das Verfahren wird als sogenanntes Eigenverwaltungsverfahren geführt. Ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung bietet zwar für das Unternehmen gewisse Vorteile gegenüber einem Regelinsolvenzverfahren (in erster Linie führt bei einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung die Geschäftsführung des Unternehmens weiterhin die Geschäfte), allerdings wird kein „starker Insolvenzverwalter“ vom Insolvenzgericht bestellt, sondern ein Sachwalter überwacht die Geschäftsführung. Damit bleibt die Geschäftsführung grundsätzlich bei denjenigen Personen, die die Insolvenz regelmäßig zu verantworten haben. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dirk Becker von der Kanzlei Flöther & Wissing bestellt, der auch bereits als vorläufiger Sachwalter eingesetzt wurde. Ziel des Verfahrens sei die Erarbeitung einer Sanierungslösung.

Die Antragsverfahren bei den beiden Tochtergesellschaften aocplan gmbh und AOC Weyhausen An der Klanze GmbH laufen zunächst weiter. Hier gibt es noch keine Entscheidung über Eröffnung, Nichteröffnung oder möglicherweise sogar Rücknahme von Insolvenzanträgen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Ein Gläubigerausschuss wurde vom Gericht nicht eingesetzt. Das Gericht und der vorläufige Sachwalter haben hierfür kein Bedürfnis gesehen. Zudem sollen auch weitestgehend Kosten gespart, da die Liquiditätssituation nach wie vor schwierig ist. AOC befinde sich nach eigenen Angaben in einer Vielzahl von Gesprächen mit den Finanzierern der Projektgesellschaften sowie Investoren. Das Marktumfeld sei jedoch weiterhin sehr schwierig. Die Gesellschaft hofft, dass zumindest einzelne Gespräche kurzfristig finalisiert und damit Massezuflüsse erzielt werden können.

Vor dem Insolvenzgericht wird am **Mittwoch, 19.02.2025, 10:00 Uhr**, Saal 14, Amtsgericht Magdeburg, Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch die Schuldnerin sowie Stellungnahme des Sachwalters und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Berichts- und Prüfungstermin) abgehalten.

Forderungsanmeldung / gemeinsamer Vertreter

Das Gericht hat die Gläubiger – also auch die Anleihegläubiger – dazu aufgefordert, beim Sachwalter schriftlich ihre Forderungen bis zum 22.01.2025 anzumelden. Wir raten jedoch dazu, noch abzuwarten.

Denn bislang gibt es noch keinen gemeinsamen Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz. Das Insolvenzgericht muss daher eine Anleihegläubigerversammlung nach § 19 Abs. 2 SchVG einberufen, in der dann die Anleihegläubiger abstimmen können, ob sie einen gemeinsamen Vertreter wählen möchten oder nicht.

Sofern ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden sollte, so wäre dieser allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Er würde also auch die Forderungen der Anleiheinhaber zur Insolvenztabelle anmelden und eine eigene Anmeldung durch die einzelnen Anleiheinhaber wäre in diesem Fall unzulässig. Daher raten wir dazu, den Termin der Anleihegläubigerversammlung abzuwarten. Sobald dieser vom Gericht bestimmt worden ist, werden wir darüber berichten.

Kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK

Die SdK bietet für die Anleihegläubigerversammlung und alle weiteren Versammlungen eine kostenlose Stimmrechtsvertretung an. Eine entsprechende Vollmacht kann unter www.sdk.org/aoc abgerufen werden. Sofern Sie bereits früher eine entsprechende Vollmacht erteilt haben, ist keine neue Vollmacht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 02.12.2024

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!